

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind für alle geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen uns und dem Besteller rechtsverbindlich. Anderslautende Bedingungen des Bestellers sind ungültig, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Der Besteller verzichtet insofern auf eigene Einkaufsbedingungen, wenn er nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische oder mündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Änderungen gegenüber den in unseren Informationsunterlagen gemachten Angaben bleiben vorbehalten. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen können in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden. Sie werden auf Verlangen ausgehändigt.

Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn Warenlieferungen aufgrund unserer Veranlassung direkt von unseren Lieferanten oder durch von uns eingeschaltete Subunternehmer erfolgen.

2. Auftragsbestätigung, Schriftform, Preise

Aufträge, Abreden, Zusicherungen usw. einschließlich der unserer Vertreter und sonstiger Betriebsangehörigen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sowie für besondere Verarbeitungsanforderungen. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen zu geben, welche über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Die Angebote erfolgen aufgrund der jeweils zur Verfügung gestellten Kalkulationsunterlagen (Zeichnungen, Maßangaben etc.) Eine Änderung dieser Kalkulationsunterlagen führt auch zu einer Änderung des Angebotes. Die gilt insbesondere für Sonderzuschnitte oder Sonderbearbeitungen. Unsere Preise verstehen sich ohne Verbindlichkeit in Euro ab Werk, zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Fassung. An die angebotenen Preise und die im Angebot genannten Lieferfristen halten wir uns bis zu 15 Tagen nach Abgabe des Angebotes gebunden, soweit nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart wurde. Soweit aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine Veränderung der Materialgestellungskosten eintritt, behalten wir uns vor, die Preise entsprechend zu berichtigen. Die Bezugnahme auf frühere Angebote oder Verträge in einer Bestellung des Käufers ist von daher unzulässig und für uns nicht bindend.

3. Lieferungsmöglichkeiten

Sämtliche Bestellungen werden unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit angenommen. Ereignisse höhere Gewalt wie Streik, Betriebsstilllegung, Betriebsstörungen, Grenzsperrungen, Bahnsperren, Schwierigkeiten in den Brucharbeiten sowie in der Beschaffung des nötigen Rohmaterials und sonstige unvorhergesehene Fälle entbinden uns von den eingegangenen Lieferverpflichtungen. Angegebene Lieferzeiten sind nur als annähernd zu betrachten und beginnen erst nach Klarstellung des Auftrages.

Selbstverständlich werden wir Lieferzeiten, soweit nur irgend möglich, pünktlich einhalten; indessen bemerken wir ausdrücklich, dass wir Verzugsstrafen oder sonstige Ansprüche wegen verspäteter Lieferung grundsätzlich ablehnen. Aus einer etwa verspäteten Lieferung kann nicht das Recht zum Rücktritt vom Vertrag abgeleitet werden, Zwischenverkauf vorbehalten. Ist die Verlängerung für den Abnehmer unzumutbar, so kann er schriftlich die Aufhebung des Vertrages verlangen. Bereits gefertigte oder im Lager befindliche Waren sind nach der Aufhebung des Vertrages zu vergüten. Wird die Lieferung infolge eines der vorgenannten Umstände unmöglich, so können wir vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Aufhebung und Rücktritt vom Vertrag bedürfen der Schriftform. Im Falle des Verzuges kann der Abnehmer uns schriftlich eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis setzen, dass er die Abnahme der Liefergegenstände nach Ablauf der Frist ablehne. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Abnehmer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Bestellung auf Abruf, Abnahmeverzug

Bei Bestellung auf Abruf oder ähnlichem ist der Besteller verpflichtet, die bestellte Ware innerhalb angemessener Frist, längstens binnen 2 Monaten ab Bestelldatum abzunehmen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Verweigert der Vertragspartner nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Frist oder einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von 2 Wochen die Abnahme der Lieferung oder ergibt sich sonst aus dessen Verhalten der Wille, nicht abnehmen zu wollen, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch beträgt 30 % des Nettowarenwertes für Handelsware und 100 % des Nettowarenwertes für Fertigware und Sonderanfertigungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Versand und Lieferung

Die Kosten der Verladung auf LKW tragen wir. Der Versand geschieht ausdrücklich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ohne Haftung für Bruch, Diebstahl und dergleichen. Soweit keine besondere Versandart vereinbart worden ist, erfolgt der Versand nach unserem besten Ermessen ohne Verpflichtung für die billigste Verfrachtung. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Betriebsgeländes in Tümping, auch bei Versendung mit dem LKW, geht die Gefahr- auch bei frachtfreier

Lieferung- in jedem Falle auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn der Transport mit unseren eigenen Beförderungsmitteln durchgeführt wird. Der für den Besteller an der Ablieferstelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Lieferung verbindlich abzunehmen. Der Abnehmer hat für die Befahrbarkeit der Anfahrwege sowie für das Abladen Sorge zu tragen. Die Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Lieferung vom öffentlichen Verkehrsraum aus bis an die Grundstücksgrenze. Die Erklärung in den Frachtbriefen "mangelhaft verpackt" ist von Bahnbehörden vorgeschrieben und macht nicht haftbar für Bruchschäden.

6. Transportsicherung

Kann auf Wunsch zu Lasten des Bestellers übernommen werden. Wird bei Ankunft eine Beschädigung der Sendung festgestellt, so möge der Empfänger sich diese sofort auf dem Frachtbrief bestätigen lassen. Bei Versand mittels LKW ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Umfang der Beschädigungen genau zu verzeichnen ist. Dieses Protokoll ist vom Fahrer zu unterzeichnen. Maßgebend für etwaige Entschädigungen sind die Bedingungen unserer Versicherungsgesellschaft.

7. Muster, Farbe, Stärke, Materialbeschaffenheit und Gewichte

Natur- und Kunststeine können in Farbe und Struktur nicht immer einheitlich geliefert werden. Abweichungen in dieser Hinsicht müssen gestattet sein; auch dann, wenn die Lieferung nach vorgelegten Durchschnittsmustern zu geschehen hat. Hinsichtlich der Stärke ist zu dem vorgeschriebenen Spielraum noch eine Toleranz von mindestens +/- 10 % zu gewähren. Mitteilungen über Gewichte und Frachtangaben sind für uns verbindlich. Das zu verwendende Gestein wird in Korn und Farbe möglichst zusammenfassend ausgewählt. Verschiedenartigkeit in Körnung, Abweichung in Farbe und Gefüge, Flecken, Adern, Poren, offene Stellen, Einsprengungen, Schattierungen usw. sind keine Werkstofffehler, sondern Naturgebilde und berechtigen nicht zu Beanstandungen. Bei Natursteinen und Kunststeinen sind sachgemäße Kittungen, das Auseinandernehmen von Teilen in losen Adern oder Stichen und deren Wiederzusammensetzung, ferner die Verstärkung durch unterlegte, solide Platten (Aufdoppelungen) sowie das Anbringen von Klammern, Dübeln, Vierungen je nach Beschaffenheit und Eigenart der betroffenen Marmorsorten nicht nur unvermeidlich, sondern auch wesentliches Erfordernis der Bearbeitung. Bei Marmor kann Frostbeständigkeit nicht gefordert werden. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Marmor als Weichgestein sowohl einem natürlichen Abrieb unterliegt, als auch eine höhere Empfindlichkeit gegen Wasser und Säuren sowie andere Flüssigkeiten aufweist. Marmor ist nicht kratzfest. Naturstein ist ein Naturprodukt. Unterschiede in Farbe, Struktur, Maserung, Porigkeit, Aderung sowie natürliche Einschlüsse stellen keinen Mangel dar, soweit die Gebrauchstauglichkeit und die vereinbarte Beschaffenheit nicht beeinträchtigt werden.

8. Entwürfe und Inschriften bei Grabmalen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Entwürfe, Inschriften und Zeichnungen vor Fertigungsbeginn sorgfältig zu prüfen.

Mit schriftlicher Freigabe übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für Schreibweise, Daten und Inhalte der Inschrift.

9. Restaurierungs- und Instandsetzungsarbeiten

Bei Restaurierungs- und Instandsetzungsarbeiten können verdeckte Schäden, Vorschäden oder konstruktive Mängel erst während der Ausführung sichtbar werden. Hierdurch erforderliche Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten. Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich informiert und erhält auf Wunsch vor Ausführung ein Nachtragsangebot, soweit dies möglich und zumutbar ist. Mündlich oder schriftlich beauftragte Zusatz- und Nachtragsleistungen werden gesondert vergütet. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die bei Angebotsabgabe nicht erkennbar waren.

10. Friedhofsgenehmigungen

Soweit für die Aufstellung eines Grabmals Genehmigungen der Friedhofsverwaltung erforderlich sind, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Antragstellung. Die Erteilung der Genehmigung liegt jedoch ausschließlich im Verantwortungsbereich der zuständigen Friedhofsverwaltung. Verzögerungen aufgrund behördlicher oder friedhofsrechtlicher Verfahren verlängern vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen angemessen. Die Kosten für Genehmigungen, Gebühren und behördliche Auflagen trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

11. Lagerkosten bei nicht möglicher Aufstellung

Kann ein fertiggestelltes Grabmal oder eine sonstige Sonderanfertigung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht geliefert oder montiert werden, sind wir berechtigt, angemessene Lagerkosten zu berechnen.

12. Baustellenzugang / Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber hat die zur Ausführung erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig und auf eigene Kosten bereitzustellen. Hierzu gehören insbesondere freie Zugänglichkeit, erforderliche Genehmigungen, Strom- und Wasseranschlüsse sowie die Befahrbarkeit der Baustelle. Verzögerungen oder Mehrkosten, die durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

13. Witterungsbedingte Ausführungsfristen

Arbeiten im Außenbereich können nur bei geeigneten Witterungsbedingungen fachgerecht ausgeführt werden. Witterungsbedingte Behinderungen oder Unterbrechungen, insbesondere durch Frost, Schnee, Eis, Starkregen, Sturm, anhaltende Nässe, extreme Hitze oder sonstige Umstände, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten beeinträchtigen oder unzumutbar erschweren, verlängern vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Arbeiten unter Bedingungen auszuführen, die die Qualität, Haltbarkeit oder Sicherheit der Leistung beeinträchtigen können.

Hieraus können keine Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer hergeleitet werden, sofern die Verzögerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

14. Schutz verdeckter Leitungen und Einbauten

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten auf ihm bekannte unterirdische Leitungen, Drainagen, Bewässerungsanlagen, Fundamente oder sonstige Einbauten hinzuweisen. Für Schäden an nicht bekannten oder nicht erkennbaren Anlagen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15. Foto-Dokumentation

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ausgeführten Arbeiten zu Dokumentations-, Nachweis- und Beweissicherungszwecken zu fotografieren. Personenbezogene Daten oder Grabinschriften werden nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verwendet.

16. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Wir haften uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Farbfassungen und Vergoldungen unterliegen natürlichen Alterungs- und Witterungseinflüssen. Veränderungen durch Umwelteinwirkungen, UV-Strahlung, Reinigung, Frost oder sonstige natürliche Einflüsse stellen keinen Mangel dar.

17. Haftungsausschluss für Statik

Soweit statische Berechnungen oder Nachweise nicht ausdrücklich Bestandteil unseres Leistungsumfangs sind, obliegt deren Erstellung und Prüfung dem vom Auftraggeber beauftragten Statiker oder Fachplaner.

Unsere Haftung bleibt auf die vertragsgemäße Herstellung und Montage der von uns ausgeführten Leistungen beschränkt.

18. Beanstandungen, Mängelrügen

Der Auftraggeber hat gelieferte Waren und ausgeführte Leistungen unverzüglich nach Erhalt bzw. Fertigstellung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Vollständigkeit zu prüfen. Unternehmer im Sinne des § 14 BGB haben offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Lieferung oder Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Vor dem Einbau, der Verlegung oder der Verarbeitung hat der Auftraggeber die Ware auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Prüfung vor der Verarbeitung erkennbar gewesen wären, können nach erfolgter Verarbeitung nicht mehr geltend gemacht werden.

Naturstein ist ein Naturprodukt. Geringfügige Abweichungen hinsichtlich Farbe, Struktur, Maserung, Oberflächenbeschaffenheit oder Maßtoleranzen stellen keinen Mangel dar, soweit die vereinbarte Beschaffenheit und Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt werden. Ist ein Mangel auf Vorgaben, Planungen, Materialwünsche oder Anordnungen des Auftraggebers zurückzuführen, entfällt die Haftung des Auftragnehmers insoweit. Im Falle berechtigter Mängelrügen ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Art der Nacherfüllung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen dieser AGB.

Nach Fertigstellung der Leistung ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Nimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Aufforderung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab, gilt die Leistung als abgenommen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Die Ingebrauchnahme oder Nutzung der Leistung gilt ebenfalls als Abnahme.

19. Zahlung

Ungeachtet etwaiger Beanstandungen sind unsere Rechnungen für Firmenkunden binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und für Privatkunden sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig und zahlbar, sofern auf dem Auftrag keine gesonderte Vereinbarung erfolgte. Wir behalten uns vor, Vorauszahlungen in bar oder Leistung einer Sicherheit auch für schon bestätigte Aufträge vor Absendung der Ware zu verlangen, wenn dies nach unserem Ermessen die Sicherstellung der vereinbarten Kaufsumme bedingt. Die

Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften ist nicht gestattet; Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

Bei Extraanfertigungen behalten wir uns vor, besondere Zahlungsbedingungen zu vereinbaren.

Bei Überschreitung des vereinbarten Zieles werden bankmäßige Zinsen in Anrechnung gebracht. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Bei Werkleistungen, Grabmalanlagen, Restaurierungsarbeiten sowie Bau- und Natursteinarbeiten sind wir berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den bereits erbrachten Leistungen und den bereitgestellten Materialien.

20. Rücktrittsrecht

Bei erheblicher Verschlechterung der geschäftlichen, insbesondere der Vermögensverhältnisse, sind wir berechtigt, Sicherheiten zu verlangen und falls diese nicht genügend gestellt wird, vom Vertrag zurückzutreten.

21. Eigentumsvorbehalt

Der Käufer erkennt ausdrücklich an, dass der nachstehende Eigentumsvorbehalt für alle unsere Lieferungen als vereinbart gilt. Wir behalten uns bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises und der eventuell anfallenden Zinsen und Kosten das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bei Zahlung in Wechseln oder Schecks bis zur deren vollständiger Einlösung bestehen. Solange unser Eigentum nicht erloschen ist, erfolgt jede Weiterveräußerung oder Be- oder Verarbeitung durch den Käufer als unseren Beauftragten für uns, ohne, dass der Käufer daraus eine Forderung gegen uns erlangt. Veräußert der Käufer unsere Ware oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt er uns schon im Voraus die ihm aus der Veräußerung oder dem Einbau entstehende Kaufpreis- oder Werklohnforderung gegen den Dritten mit allen Nebenrechnungen ab. Der Käufer hat uns hierüber unaufgefordert zu unterrichten. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben und uns den Nachweis hierüber zu erbringen. Übersteigt die abgetretene Forderung unsere Forderung um mehr als 20 %, so verpflichten wir uns, dem Käufer überschließenden Betrag

seiner Forderung auf Verlangen freizugeben. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder die uns zustehenden Forderungen anzuzeigen. Er ist verpflichtet, uns auf Verlangen alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung unserer Rechte zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat er die Namen und Anschriften der Schuldner abgetretener Forderungen uns mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer ist ferner verpflichtet, uns eine Urkunde über die Abtretung auszustellen. Der Eigentumsvorbehalt gemäß vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn unsere Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen wird und der Saldo überzogen ist. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Befindet sich der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so können wir sämtliche noch ausstehende Lieferungen aus allen Abschlüssen Bezahlung vor Lieferung der Ware verlangen.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens.

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Hinweise zum Grabmal oder Handelsware:

- Naturstein ist ein natürlich gewachsener Stein. Er besteht aus mineralischen Substanzen, sowie aus Beimengungen verschiedenerer Art, wie Metall- oxyden, Farb- Erden usw. Dadurch erhält er sein charakteristisches Aussehen. Abweichungen in Farbe und Struktur, sowie Flecken, Adern und Schattierungen sind keine Materialfehler, sondern Natur- gegebene Erscheinungen. Der Stein ist in sich innig verwachsen und stellt eine einheitliche feste Masse dar. Jeder, dem Besteller angebotene oder von ihm gekaufte Stein (Auftragsausfertigung) ist genau zu betrachten, und mit dem Festhalten der Lagernummer auf dem Auftrag ist eine Verwechslung ausgeschlossen.
- Die Bruchempfindlichkeit besonders dünnwandiger Elemente entspricht dem Naturstein und ist zu berücksichtigen. Grabmale werden nach den anerkannten

Regeln des Handwerks auf Fundamente gegründet und so aufgestellt, daß die öffentliche Sicherheit auf dem Friedhof gewährleistet ist. Das schließt nicht ein Absinken durch Frost- Tauwechsel oder übermäßige Regenfälle aus. Dabei sinkt meist das gesamte Fundament ein, besonders dann, wenn durch zu großer Belegungsichte eine Gründung auf gewachsenem Boden nicht möglich ist.

- Nach Aufstellung auf der Grabstelle ist das Denkmal in den folgenden 10 Tagen nicht anzufassen, damit der Stein seine Festigkeit im Zementbett mit dem Sockel erhält.
- Vergoldungen sind eine Schriftveredlung mittels dünner Blattgoldschicht höchster Reinheit in klebender Ölschicht. Sie sind daher sehr empfindlich und keinesfalls mit Bürsten oder Blumenpapier abzuwischen. Säuberungen können mit einem weichen Pinsel und viel Wasser erfolgen, sollten aber nicht zu oft wiederholt werden, selbes gilt auch bei Farbfassungen.